

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialversicherung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (SO-BaSVs)

Vom 11. Juni 2025

Aufgrund von § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst (AVwSAPO) vom 14. April 2025 (SächsGVBl. S. 203) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 Fachhochschule-Meißen-Gesetz (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen) folgende Studienordnung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung, Inhalt und Umfang

Abschnitt 2 Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

- § 3 Fachtheoretisches Studium
- § 4 Berufspraktisches Studium

Abschnitt 3 Qualität des Studiums

- § 5 Didaktisch-methodisches Grundkonzept
- § 6 Modulbeauftragte
- § 7 Fachhochschullehrende und Praxisbetreuerinnen und -betreuer

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Gliederung, Inhalt und Umfang des Bachelorstudienganges Sozialversicherung (Studiengang) am Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen), soweit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungs- und sozialwissenschaftlicher Dienst oder der Prüfungsordnung für die grundständigen Bachelorstudiengänge an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (POgBa) nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gliederung, Inhalt und Umfang

(1) Der Studiengang ist in vier Studienabschnitte fachtheoretisches Studium und vier Studienabschnitte berufspraktisches Studium gegliedert. Die Studienabschnittsstruktur ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Das Studienangebot ist vollständig modularisiert. Für jedes Modul ist vom Fachbereich eine Modulbeschreibung zu erstellen. Die Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch zusammenzufassen.

(3) Jedem Modul sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese sind in der Modulbeschreibung auszuweisen. ECTS-Leistungspunkte sind das quantitative Maß an durchschnittlichem Arbeitsaufwand, der durch die Studentinnen und Studenten für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Der Arbeitsaufwand umfasst die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, die Erbringung von Prüfungsleistungen sowie alle Arten des Selbststudiums. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Gutschrift der ECTS-Leistungspunkte für bestandene Module erfolgt in vollem Umfang unabhängig von der Note.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten beträgt für die Präsenzveranstaltungen und Prüfungen des fachtheoretischen Studiums maximal 1800 Zeitstunden, für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für alle Arten des Selbststudiums einschließlich der Erstellung von Haus- und Projektarbeiten 1500 Zeitstunden und für die Erstellung der Bachelor-Arbeit 300 Zeitstunden. Der Arbeitsaufwand für das berufspraktische Studium beträgt 1800 Zeitstunden.

(5) Die Modulfolge und die für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Studienordnung ist. Die Einhaltung der Modulfolge sichert den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(6) Die Aufteilung des Erholungsurlaubes auf die Studienabschnitte wird für alle Studentinnen und Studenten verbindlich von der HSF Meißen im Einvernehmen mit den Einstellungsbehörden festgelegt. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Im fachtheoretischen Studium kann die Fachbereichsleitung Urlaub nur in Ausnahmefällen genehmigen. Urlaub, der von den Studentinnen und Studenten während des berufspraktischen Studiums genommen wird, ist in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen bei den Einstellungsbehörden zu beantragen und wird von diesen genehmigt.

Abschnitt 2

Fachtheoretisches und Berufspraktisches Studium

§ 3

Fachtheoretisches Studium

(1) Das Fachtheoretische Studium wird an der HSF Meißen durchgeführt. Es umfasst 19 Pflichtmodule einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Im Prozess der zu entwickelnden Fachkompetenzen eignen sich die Studentinnen und Studenten Schlüsselqualifikationen an. Im Bereich der Methodenkompetenz sind das insbesondere

- a) wissenschaftliche Arbeitsmethoden, u.a. die Befähigung zur selbstständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen sowie zur analytischen Problemlösung,
- b) juristische Arbeitsmethoden (Auslegungsmethoden und rechtliche Gestaltung),
- c) Falllösungstechnik,
- d) die Fähigkeit, erworbenes Fach- und Methodenwissen auf neue Fragestellungen anzuwenden (Transferleistungen),
- e) Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie
- f) Präsentations- und Moderationstechniken.

Im Bereich der Sozialkompetenz werden insbesondere die

- a) Teamfähigkeit,
- b) Kommunikationsfähigkeit,
- c) Kritik- und Konfliktfähigkeit,
- d) Stressbewältigung und
- e) Eigenverantwortung der Studentinnen und Studenten gefördert.

(3) Die zu entwickelnden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die in diesem Zusammenhang zu vermittelnden Inhalte sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

§ 4

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird bei den Einstellungsbehörden und weiteren geeigneten Ausbildungsstellen durchgeführt. Es umfasst vier Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule. Mögliche Einsatzfelder in den Wahlpflichtmodulen sind „Haushalt und Finanzen“, „Organisation und IT-Koordination“ oder „Personalmanagement“.

(2) Im berufspraktischen Studium sollen die Studentinnen und Studenten vorrangig die im fachtheoretischen Studium erworbenen rechtswissenschaftlichen Fachkompetenzen durch die Bearbeitung von bei den Ausbildungsstellen zu erledigenden Verwaltungsvorgängen anwenden und vertiefen. Daneben erhalten die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihre im fachtheoretischen Studium erworbenen Kompetenzen in der Informationstechnologie sowie in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften anzuwenden.

(3) Im Prozess der Anwendung und Vertiefung bereits erworbener Kompetenzen eignen sich die Studentinnen und Studenten weitere für eine Tätigkeit in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erforderliche Fachkompetenzen und Schlüsselqualifikationen an, die in der jeweiligen Modulbeschreibung auszuweisen sind. Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind in Abhängigkeit von den in einer

Organisationseinheit der Ausbildungsstelle konkret zu erledigenden Verwaltungsvorgängen folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- a) Methodenkompetenzen
Die Studentinnen und Studenten
 - können notwendige Informationen recherchieren und bearbeiten,
 - können erworbenes Wissen ordnen und anwenden und auf neue Anwendungsgebiete übertragen,
 - können moderne Informations- und Kommunikationsmedien nutzen,
 - beherrschen die Aktenführung,
 - können Sachverhalte und Arbeitsergebnisse präsentieren,
 - können Bescheide und juristische Gutachten erstellen und
 - beherrschen Techniken der Gesprächsführung und können Gespräche moderieren.
- b) Sozialkompetenzen
Die Studentinnen und Studenten
 - verstehen das Handeln der Verwaltung als Dienst am Bürger,
 - können im Team arbeiten,
 - verfügen über Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft,
 - treten den Bürgern wohlwollend gegenüber und
 - können auftretende Konflikte erkennen und an ihrer Lösung konstruktiv mitwirken.
- c) Selbstkompetenzen
Die Studentinnen und Studenten
 - sind leistungsbereit, arbeiten sorgfältig und qualitätsbewusst,
 - können die ihnen obliegenden Arbeitsaufgaben organisieren, strukturieren und rechtzeitig erledigen,
 - sind offen für Anregungen und Kritik,
 - sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und
 - können sich adressatengerecht mündlich und schriftlich ausdrücken.

(4) Das berufspraktische Studium ist nach § 9 Absatz 4 bis 6 AVwSAPO zu organisieren und durchzuführen. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

- a) Der Schwerpunkt des berufspraktischen Studiums liegt mit mindestens der Hälfte des Arbeitsaufwandes für die Studentinnen und Studenten in der Einstellungsbehörde.
- b) Sofern die Studentinnen und Studenten Praktikumsabschnitte außerhalb der Einstellungsbehörde absolvieren möchten, bewerben sie sich unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums beantragen die Studentinnen und Studenten bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuerinnen und -betreuer zu benennen und eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle sowie der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die Zuweisung erfolgt durch die Fachbereichsleitung.
- c) Die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter stellen mit den Praxisbetreuerinnen und -betreuer für die Studentin oder den Studenten einen Plan für das berufspraktische Studium, der mit den Modulbeauftragten abzustimmen ist. Grundlage für diesen Plan sind die Modulbeschreibungen und die Stoffgliederungspläne.

(5) Modulprüfungen werden im berufspraktischen Studium als Fachgespräche und Praxistests durchgeführt. In Fachgesprächen sollen die Studentinnen und Studenten zu praxisbezogenen Fragestellungen Probleme benennen, Bearbeitungswege aufzeigen und Lösungen darstellen. Bei

der Bewertung der mündlichen Teile des Praxistests ist die Vortragsweise zu berücksichtigen.

(6) Zur Vorbereitung auf die Fachgespräche und die Praxistests stellen die Ausbildungsstellen den Studentinnen und Studenten einen angemessenen Zeitraum während der Dienstzeit zur Verfügung.

Abschnitt 3 Qualität des Studiums

§ 5 Didaktisch-methodisches Grundkonzept

(1) Das didaktisch-methodische Grundkonzept basiert im fachtheoretischen Studium auf einem abgestimmten System von Lehrgesprächen, verbunden mit Gruppenarbeiten sowie Übungen, Konsultationen, Projekten, angeleitetem Selbststudium, Selbststudium und gegebenenfalls Exkursionen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiums werden Lehrinhalte durch Lehrgespräche, Unterweisungen und Praxisübungen unter Anwendung handlungsorientierter Ausbildungsmethoden (Erarbeitung der erforderlichen Kenntnisse, Erstellen des Arbeitsplans, Bearbeitung der Aufgabe, Selbstkontrolle des Ergebnisses, fachorientierte Gespräche mit den Praxisbetreuerinnen und -betreuern) vermittelt.

(2) Lehrgespräche vermitteln im Diskurs mit den Studentinnen und Studenten in einer zusammenhängenden Darstellung Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie verdeutlichen die Verflechtungen der Wissenschaftsdisziplinen untereinander. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff aus interdisziplinärer Sicht. Gruppenarbeiten ermöglichen die gemeinsame Erarbeitung von Aufgaben und die Präsentation der Ergebnisse.

(3) Übungen dienen der weiteren Wissensvermittlung, vorrangig jedoch der Wissensvertiefung, -verarbeitung und -anwendung sowie der Schulung der Fachmethodik. Die Übungen sind so konzipiert, dass im Rahmen einer Präsenzphase oder als Vorbereitung im Selbststudium Aufgabenstellungen und Fallbeispiele einzeln oder im Team gelöst werden. Die Ergebnisse werden vorgestellt und diskutiert.

(4) Bei einer Konsultation trägt die Studentin oder der Student einem Lehrenden im Selbststudium erarbeitete Ergebnisse oder Teilergebnisse vor. Die bzw. der Lehrende würdigt diese kritisch und gibt der Studentin oder dem Studenten Hinweise bezüglich des weiteren Selbststudiums.

(5) Ein Projekt ist die eigenständige Bearbeitung einer interdisziplinären Problemstellung. Dabei werden Aufgabenstellungen lösungsorientiert mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet, vertieft und die Ergebnisse präsentiert.

(6) Angeleitetes Selbststudium dient der selbstständigen Lösung einer klar umrissenen Aufgabe in einer bestimmten Zeit. Sie kann individuell oder in einer Lerngruppe gelöst werden. Die bzw. der Lehrende unterstützt bei Bedarf die Studentinnen und Studenten und ist Ansprechpartner bei Problemstellungen. Die Selbstbestimmung des eigenen Lernprozesses in einem vorgegebenen thematischen und zeitlichen Rahmen steht im Vordergrund.

(7) Mit dem Selbststudium bereiten die Studentinnen und Studenten die verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen vor bzw. nach. Es dient der Erarbeitung, Aneignung, Vertiefung und Anwendung von Wissen sowie methodischer Kenntnisse. Das Selbststudium wird in geeigneten Fällen durch internetbasierte Informations- und Kommuni-

kationsmöglichkeiten sowie weitere elektronische Medien unterstützt.

(8) Exkursionen dienen dem Kennenlernen von Gesetzgebungs- oder Verwaltungsabläufen in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen.

(9) Bei Hospitationen können die Studentinnen und Studenten im Sozialrecht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Erfahrungen sammeln und ihr erworbenes Fachwissen anwenden.

(10) Unterweisungen vermitteln im Diskurs mit den Studentinnen und Studenten praxisrelevantes Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse im Zusammenhang mit den konkreten beruflichen Anforderungen des Arbeitsplatzes.

(11) Praxisübungen sollen die Anwendung des Erlernen ermöglichen. Dabei ist eine intensive Unterstützung durch Praxisbetreuerinnen und -betreuer erforderlich. Berufspraktische Fragestellungen werden einzeln oder im Team bearbeitet. Die Bearbeitung kann ein intensives Aktstudium beinhalten. Die Ergebnisse können mündlich oder schriftlich dargestellt werden.

§ 6 Modulbeauftragte

Die Fachbereichsleitung benennt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Diese oder dieser nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Koordination der Tätigkeit der Lehrenden und Praxisbetreuerinnen und -betreuer im Modul,
- b) die Kontrolle der Umsetzung der Modulvorgaben,
- c) die kontinuierliche Weiterentwicklung der Modulinhalte,
- d) die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Modulprüfung und
- e) die Durchführung der fachlichen Studienberatung im Modul.

§ 7 Fachhochschullehrende und Praxisbetreuerinnen und -betreuer

(1) Im fachtheoretischen Studium führen Fachhochschullehrende sowie Lehrbeauftragte die Lehrveranstaltungen durch. Das Anforderungsprofil für die Fachhochschullehrenden ergibt sich aus § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 FHMeißenG. Lehrbeauftragte werden mit dem Ziel der engeren Verzahnung von Theorie und Praxis mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen betraut. Sie werden nach § 9 Absatz 1 FHMeißenG bestellt. Lehrbeauftragte müssen den Anforderungen nach § 9 Absatz 2 FHMeißenG entsprechen. Sie müssen mindestens einen akademischen Abschluss einer Fachhochschule oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen. Eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung in dem zu vertretenden Lehrgebiet sowie Lehr Erfahrung sollen vorhanden sein.

(2) Der Anteil der Lehrveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten betreut werden, soll 30 Prozent der Gesamtlehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(3) Die Einstellungsbehörden bestellen aus dem Kreis der Bediensteten eine geeignete Person zur Ausbildungsleiterin bzw. zum Ausbildungsleiter. Berufserfahrung und Erfahrung in der Ausbildung sollen vorhanden sein. Diese bzw. dieser betreut die Studentinnen und Studenten während des

berufspraktischen Studiums und stellt zusammen mit den Modulbeauftragten den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Studienzeiten sicher.

(4) Während des berufspraktischen Studiums werden die Studentinnen und Studenten von nach § 9 Absatz 6 AVwSAPO beauftragten Praxisbetreuerinnen und -betreuern angeleitet. Der Fachbereichsrat wird über die von den Ausbildungsstellen beauftragten Praxisbetreuerinnen und -betreuer in Kenntnis gesetzt.

(5) Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der HSF Meißen und den Ausbildungsstellen sollen die Studienziele und -inhalte mit den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis abgestimmt werden. Die Fachhochschullehrenden sowie die Lehrbeauftragten der HSF Meißen unterstützen die Ausbildungsstellen und die für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch

- a) Beratung zu Fragen der Praxisausbildung,
- b) Koordinierung der Studieninhalte zwischen HSF Meißen und Praxis, u. a. Empfehlungen zur zeitlichen Zuordnung zu den Organisationseinheiten und den Abschnitten der berufspraktischen Studienzeiten im jeweiligen Praxismodul,
- c) Entwicklung und Förderung geeigneter Lehr- und Lernmethoden im berufspraktischen Studium,
- d) pädagogische Qualifizierung der Ausbildungsleiterinnen und -leiter sowie der Praxisbetreuerinnen und -betreuer,

- e) Information über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
- f) Vorschläge zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
- g) Information und Beratung der Studentinnen und Studenten zu Fragen der Praxisausbildung.

Hierzu sollen regelmäßig Besprechungen durchgeführt werden.

Abschnitt 4 **Schlussbestimmung**

§ 8 **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 2025 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 20. Oktober 2017 (SächsABl. AAz S. A 818) fort.

Meißen, den 11. Juni 2025

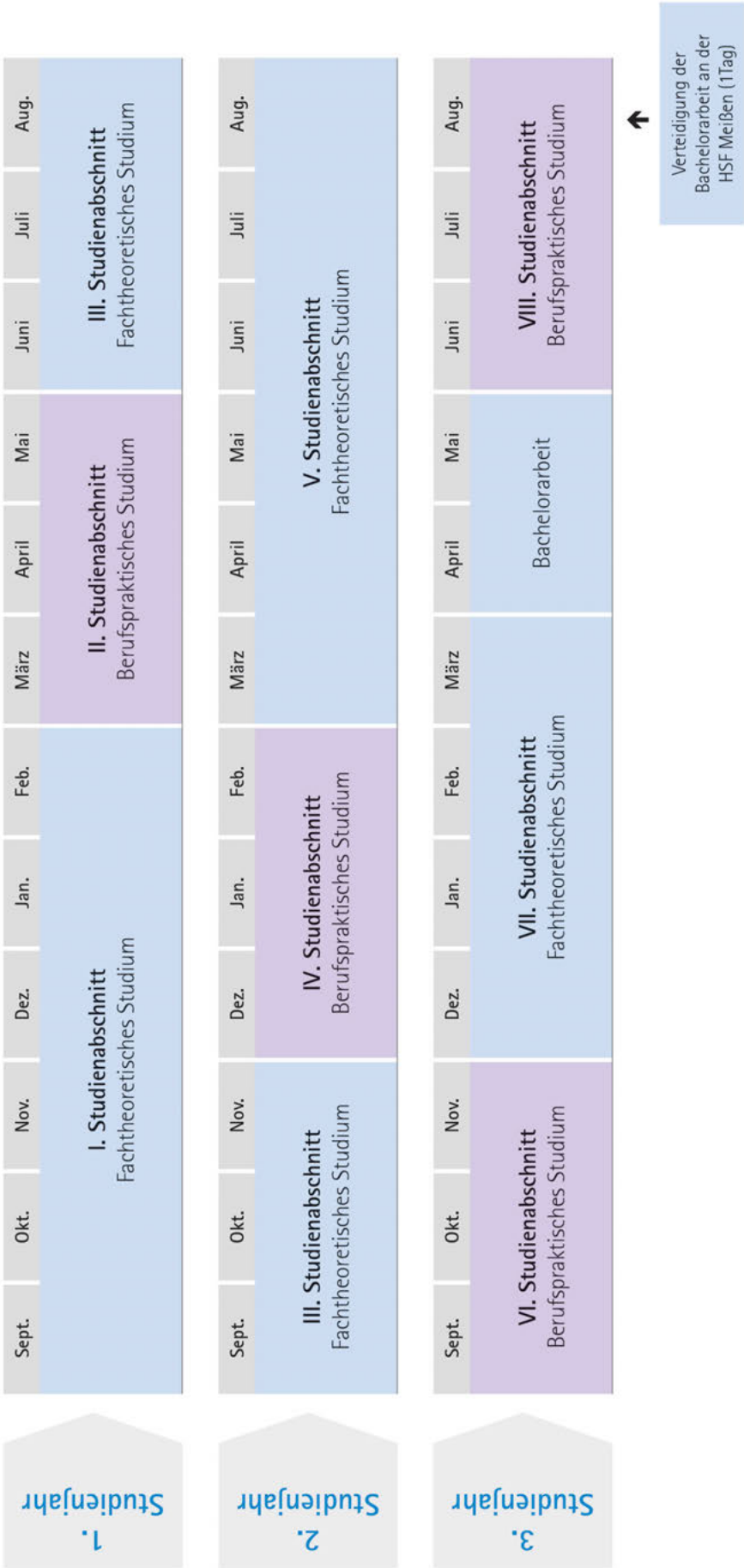
Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anlagen:

Anlage 1: Studienabschnittstruktur
Anlage 2: Modulfolge

Anlage 1: Studienabschnittstruktur

Studienstruktur des Bachelorstudienganges
Sozialversicherung



Anlage 2: Modulfolge

Bachelorstudiengang Sozialversicherung

I. Studienabschnitt		II. Studienabschnitt		III. Studienabschnitt		IV. Studienabschnitt		V. Studienabschnitt		VI. Studienabschnitt		VII. Studienabschnitt		VIII. Studienabschnitt			
BaSVs-01 Kontenklärung	ECTS 5	Klausur	BaSVs-07 Klärung der Versicherungs- konten der Rentenversicherung	ECTS 9	Fachgespräch	BaSVs-13 Bearbeitung von Leistungsanträgen I	ECTS 15	Praxistest	BaSVs-14 Rentenhöhe I	ECTS 9	Klausur	BaSVs-19 Rentenhöhe II	ECTS 5	Klausur	BaSVs-24 Wahlpflichtmodul Teilbereich Rechtsbeihilfe oder Querschnitts- verwaltung	ECTS 7	Fachgespräch (*)
BaSVs-02 Versicherung und Beitrag	ECTS 8	Klausur	BaSVs-08 Betriebsprüfung, Beitragsverfahren und Verwaltungshandeln der Rentenversicherung	ECTS 6	Fachgespräch	BaSVs-15 Sozialleistungen außerhalb der Sozialversicherung	ECTS 8	mdl. Prf., Vortrag, Kolloquium	BaSVs-16 Wirtschaftswissensch aften I	ECTS 6	Klausur	BaSVs-20 Verfahrensrecht II	ECTS 7	Klausur	BaSVs-25 Wahlpflichtmodul Sachbearbeitung im Rente- oder Rehteam oder Auskunft und Beratung	ECTS 7	Fachgespräch (*)
BaSVs-03 Bürgerliches Recht	ECTS 5	Klausur	BaSVs-10 Leistungen der übrigen Sozial- versicherungen	ECTS 7	mdl. Prf., Vortrag, Kolloquium	BaSVs-17 Projekt	ECTS 5	Projekt- leistung	BaSVs-21 Wirtschaftswissen- schaften II	ECTS 5	mdl. Prüfung	BaSVs-22 Personalwesen	ECTS 5	Hausarbeit	BaSVs-23 Bachelorarbeit und Verteidigung	ECTS 10	Bachelorarbeit und Verteidigung
BaSVs-04 Staatsrecht	ECTS 4	Hausarbeit/ mdl. Prfg.	BaSVs-11 Verfahrensrecht I	ECTS 8	Klausur	BaSVs-12 Deutsche und europäische Sozialpolitik	ECTS 5	Hausarbeit	BaSVs-26 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-27 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-28 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-29 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-30 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-31 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-32 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-33 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	
BaSVs-05 Sozialwissenschaften	ECTS 4	mdl. Prfg./ Hausarbeit	BaSVs-18 Bearbeitung von Leistungsanträgen II	ECTS 16	Praxistest	BaSVs-26 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-27 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-28 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-29 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-30 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-31 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-32 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-33 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-34 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	BaSVs-35 Wahlpflichtmodul Fachtheoretische Module	BaSVs-36 Wahlpflichtmodul Berufspraktische Module	
BaSVs-06 Wissenschaftliches Arbeiten	ECTS 5	mit HA Staatsrecht bzw. Sozialwissen- schaften abgeschl.	BaSVs-19 Rentenhöhe II	ECTS 5	Klausur	BaSVs-20 Verfahrensrecht II	ECTS 7	Klausur	BaSVs-21 Wirtschaftswissen- schaften II	ECTS 5	mdl. Prüfung	BaSVs-22 Personalwesen	ECTS 5	Hausarbeit	BaSVs-23 Bachelorarbeit und Verteidigung	ECTS 10	Bachelorarbeit und Verteidigung

(*) Wahlpflichtmodul zwei aus vier Modulen

Berufspraktische Module

Fachtheoretische Module

(*) Wahlpflichtmodul zwei aus vier Modulen

